



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 5. Mai 2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Geiger, Florian
Geiger, Lena
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kellner, Carina
Kunze, Michael
Lechner, Florian
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Baumgartner, Martin

Abwesende und entschuldigte Personen: ---

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Vereidigung der Ersten Bürgermeisterin Frau Irmgard Hibler | GL/485/2020 |
| 2 | Beschluss des Marktgeweinderates über die Zulassung des Mandats von Herrn Erhard Aicher | GL/487/2020 |
| 3 | Vereidigung der neugewählten Marktgeweinderatsmitglieder | GL/486/2020 |
| 4 | Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister | GL/488/2020 |
| 5 | Wahl der weiteren Bürgermeister / des weiteren Bürgermeisters | GL/489/2020 |
| 6 | Vereidigung des / der weiteren Bürgermeister/s | GL/490/2020 |
| 7 | Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts | GL/491/2020 |
| 8 | Beschluss über das vorläufige Weitergelten der Geschäftsordnung für den Marktgeweinderat vom 14.05.2014 | GL/492/2020 |
| 9 | Hinweise und Erläuterungen zum neuen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages und Umsetzung für den Markt Isen; Vorberatung | GL/493/2020 |

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Vereidigung der Ersten Bürgermeisterin Frau Irmgard Hibler

Sachverhalt:

Gemäß Art. 27 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) leistet die neue Erste Bürgermeisterin zu Beginn der ersten Sitzung, die der Marktgemeinderat nach Beginn Ihrer Amtszeit abhält, den Diensteid.

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Den Diensteid der Ersten Bürgermeisterin nimmt Herr Michael Betz als dienstältestes anwesendes Gemeinderatsmitglied ab. Er vereidigt Frau Irmgard Hibler mit dem Wortlaut der Eidesformel gemäß Art 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG.

TOP 2 Beschluss des Marktgemeinderates über die Zulassung des Mandats von Herrn Erhard Aicher

Sachverhalt:

Herr Aicher ist als Schulhausmeister hauptamtlich beim Markt Isen beschäftigt.

Die Wahl- und Kommunalgesetze sehen im Grundsatz vor, dass ein hauptamtlich bei der Gemeinde beschäftigter Mitarbeiter nicht gleichzeitig Gemeinderat in derselben Gemeinde sein kann. Dies ist zwar kein Aufstellungshindernis, jedoch ein Amtshindernis nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO; wird man gewählt, muss man sich zwischen dem Ehrenamt als Gemeinderat und der Beschäftigung bei der Gemeinde entscheiden.

Als Arbeitnehmer im o.g. Sinne gilt nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. Die Rechtsprechung hat hierzu spezifiziert, dass dies v.a. den Kreis der Beschäftigten, die früher als Arbeiter bezeichnet wurden (mit Ausnahme von Leitungspositionen) betrifft. Als Kriterien können zum einen die Eingruppierung und zum anderen Arbeitsplatzbeschreibungen bzw. Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilungen herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall (Schulhausmeister) ist nach Einschätzung der Wahlleiterin Frau Pettinger von einer überwiegend körperlichen Tätigkeit auszugehen. Aufschluss hierüber gibt neben der Eingruppierung, die sich aus der früheren Eingruppierung für Arbeiter ableitet, auch die Ausprägung der laufenden Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung für Herrn Aicher. Der Wahlausschuss teilte diese Auffassung und beschloss in seiner Sitzung vom 04.02.2020, dass kein Wahltrittshindernis vorlag.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht muss neben dem Wahlausschuss auch der neue Marktgemeinderat einen entsprechenden Beschluss fassen, bevor Herr Aicher vereidigt wird.

Herr Aicher ist aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von der Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass Herr Erhard Aicher, Schulhausmeister des Marktes Isen, eine überwiegend körperliche Tätigkeit ausübt. Ein Amtshindernis für ein gleichzeitiges Mandat als Marktgemeinderat des Marktes Isen liegt somit nicht vor.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 3 Vereidigung der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Marktgemeinderatssitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt die Erste Bürgermeisterin ab.

Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Frau Erste Bürgermeisterin Hibler vereidigt die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder Erhard Aicher, Gerhard Aimer-Kollroß, Wolfgang Betz, Josef Keilhacker, Carina Kellner, Michael Kunze, Florian Lechner, Lorenz Liebl, Andreas Maier, Manuela Maier und Bernhard Schex mit dem Wortlaut der Eidesformel gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO.

TOP 4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Über die Anzahl der weiteren Bürgermeister hat der Marktgemeinderat durch einfachen Beschluss zu entscheiden. Weitere Bürgermeister sind im Regelfall Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Bürgermeister erfüllen. Näheres über das Beamtenverhältnis regelt das Gesetz über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Bisher gab es zwei weitere Bürgermeister*innen. Es wird vorgeschlagen, an dieser bewährten Praxis festzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Dauer der Amtszeit von 01.05.2020 bis 30.04.2026 zwei weitere Bürgermeister*innen zu wählen. Die weiteren Bürgermeister*innen sind Ehrenbeamte des Marktes Isen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 5 Wahl der weiteren Bürgermeister / des weiteren Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, für die Amtszeit von 01.05.2020 bis 30.04.2026 zwei weitere Bürgermeister zu wählen. Die weiteren Bürgermeister sind nicht durch offene Abstimmung zu bestimmen, sondern durch Wahl (Art. 35 Abs. 1 GO). Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Dies bedeutet, dass die Wahl geheim erfolgt.

Frau Bürgermeisterin Hibler schlägt Frau Pettinger als Wahlleiterin und Herrn Baumgartner als Wahlhelfer vor.

Das Gremium nimmt den Vorschlag einstimmig an.

Frau Pettinger erläutert die Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl weiterer Bürgermeister und dass zwei getrennte Wahlgänge erforderlich sind.

Wahl des Zweiten Bürgermeisters

Vorgeschlagen wird Herr Michael Feuerer.

Nach Durchführung der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin folgendes Ergebnis fest:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 21
Zahl der ungültigen Stimmen: 1
Zahl der gültigen Stimmen: 20 für Michael Feuerer

Herr Michael Feuerer hat somit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist damit zum Zweiten Bürgermeister des Marktes Isen gewählt.

Herr Feuerer erklärt, dass er die Wahl zum Zweiten Bürgermeister annimmt.

Wahl des Dritten Bürgermeisters

Vorgeschlagen wird Herr Johann Angermaier.

Nach Durchführung der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin folgendes Ergebnis fest:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 21
Zahl der ungültigen Stimmen: 1
Zahl der gültigen Stimmen: 19 für Johann Angermaier
Zahl der gültigen Stimmen: 1 für Florian Geiger

Herr Johann Angermaier hat somit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist damit zum Dritten Bürgermeister des Marktes Isen gewählt.

Herr Angermaier erklärt, dass er die Wahl zum Dritten Bürgermeister annimmt.

TOP 6 Vereidigung des / der weiteren Bürgermeister/s

Sachverhalt:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG sind die weiteren Bürgermeister ebenso zu vereidigen wie neu gewählte Erste Bürgermeister.

Diensteidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Frau Erste Bürgermeisterin Hibler vereidigt den Zweiten und Dritten Bürgermeister des Marktes Isen mit der Eidesformel gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG.

Sachverhalt:

Nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird im Marktgemeinderat beraten.

„Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Isen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Verkehrs- und Vertragsausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. Findet unmittelbar vor Marktgemeinderatssitzungen eine Ausschusssitzung statt, wird die Entschädigung auf 15,00 € reduziert.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.“

Diskussionsverlauf:

Bzgl. der Ausschüsse wird besprochen, ob die Behandlung von Verträgen auf einen Ausschuss delegiert wird. Bereits im Vorfeld wurde abgesprochen, dass die Vergaben der Schulsanierung im Marktgemeinderat verbleiben sollen, damit alle Räte hierüber informiert sind. Die Bildung eines Ausschusses, der sich nur mit einfachen Verträgen befasst, ist jedoch nicht sinnvoll. Die Verwaltung schlägt daher vor, Grunderwerbsverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge sowie Löschungen von Grundbucheintragungen auf den Bauausschuss zu übertragen und ihn dann in Bau-, Verkehrs- und Vertragsausschuss umzubenennen. Die Detailaufgaben können in der kommenden Sitzung geklärt werden, wenn die Geschäftsordnung behandelt wird. Der Vorschlag findet Zustimmung im Gremium.

Desweiteren befürwortet der Marktgemeinderat die Einführung eines neuen Energie- und Umweltausschusses, der sich mit der Energieversorgung von Baugebieten und kommunalen Gebäuden sowie umweltrelevanten Themen befasst; auch dessen Aufgaben werden in der nächsten Sitzung genau definiert.

Mit der Höhe der vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen, die gegenüber der letzten Festsetzung im Jahr 2014 entsprechend dem Preissteigerungsindex geringfügig angehoben wurden und denen der meisten Kommunen im Landkreis entsprechen, besteht Einverständnis.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 8	Beschluss über das vorläufige Weitergelten der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 14.05.2014
--------------	--

Sachverhalt:

Nach Art. 45 Abs. 1 GO hat sich der Marktgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Die alte Geschäftsordnung tritt kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit des alten Marktgemeinderates außer Kraft. Deshalb ist eine Geschäftsordnung förmlich neu zu erlassen.

Da viele Räte neu im Gremium sind, soll der Erlass einer neuen Geschäftsordnung ausführlich behandelt und abgestimmt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Geschäftsordnung bis zum Erlass der neuen Geschäftsordnung beibehalten werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die bisherige Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 14.05.2014 bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 9	Hinweise und Erläuterungen zum neuen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages und Umsetzung für den Markt Isen; Vorberatung
--------------	---

Sachverhalt:

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurde den Marktgemeinderäten mit der Einladung zugesandt.

Frau Pettinger erläutert die Fortschreibung des bisherigen Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetages. In Bezug auf die bisherige Geschäftsordnung des Marktes Isen sind im neuen Entwurf v.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 2
Die Bildung eines neuen, vorberatenden Energie- und Umweltausschusses wird vorgeschlagen, die geplanten Aufgaben sollen noch vertieft beraten werden.

- § 8 Abs. (3)
 Vorschlag von Herrn Schex: Sofern es – wie bisher – als beschließenden Ausschuss nur den Bauausschuss geben sollte, ist § 8 Abs. (3) zu streichen; Beträge oder Wertgrenzen sind im vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse in § 8 nicht vorgesehen, so dass diese Regelung nicht erforderlich ist. Aufgrund der Vorberatung zu den Ausschüssen und deren Aufgaben wird dieser Absatz gestrichen.
- § 12 Abs. (2) Ziff. 4 lit. c), soweit es sich auf Vorhaben um unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB handelt (zweiter Spiegelstrich)
 Vorschlag von Herrn Schex: Diese Regelung könnte gestrichen werden und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstige Zustimmung zu den genannten Bauvorhaben in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Verkehrsausschuss gemäß § 8 Abs. (2) fallen. Anders als bei Bebauungsplänen (erster Spiegelstrich) gibt es im unbeplanten Innenbereich keinen vom Marktgemeinderat festgesetzten Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben. Daher kann es sinnvoll sein, dass der Bau- und Verkehrsausschuss bei diesen Bauvorhaben beteiligt wird.
 Stellungnahme der Verwaltung: Die Geschäftsordnung des Marktes Isen sieht eine Mischform zwischen den beiden Mustergeschäftsordnungen des BayGT (für kleinere / größere Städte und Gemeinden) vor. Da der Markt Isen mittlerweile ca. 6.000 Einwohner hat und im Regionalplan als Grundzentrum festgelegt ist, wäre eine Zuordnung zu den „kleinen“ Gemeinden nicht sachgerecht. Wie in der Erläuterung zur Mustergeschäftsordnung vorgeschlagen, hat sich der Markt Isen daher bzgl. der Aufgabenverteilung für einen Mittelweg entschieden. Das dürfe auch weiterhin dem Selbstverständnis des Marktes angemessen sein. Im Jahr 2019 gab es 41 Bauvorhaben, davon wurden 9 vom Bürgermeister genehmigt.
 Vorschlag der Verwaltung: § 12 II 4 c würden wir wie folgt ergänzen; dies ist zwar im Muster nicht enthalten, war jedoch in der alten Geschäftsordnung vorgesehen, wir würden uns dadurch dann nicht verändern: „innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, soweit es sich bei Gebäuden um Wohngebäude bis einschließlich 3 Wohneinheiten handelt oder bei sonstigen Bauvorhaben bis zu Baukosten in Höhe von 200.000 €“
 Seitens Herrn Schex besteht mit dem Vorschlag der Verwaltung Einverständnis, auch das übrige Gremium befürwortet dies.
- § 12 Abs. (2) Ziff. 4 lit. d), soweit es sich um Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans handelt
 Vorschlag von Herrn Schex: Die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin für die Zulassung von isolierten Abweichungen könnte auf Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 BayBO beschränkt werden (also bauordnungsrechtliche Abweichung von den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung). Die Beschlussfassung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans sollte hingegen beim Bau- und Verkehrsausschuss liegen, da hier vom Bauherrn von den „Spielregeln“ abgewichen werden soll, die sich der Marktgemeinderat zuvor mit den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan gegeben hat (und hier Bezugsfälle für die Aufweichung von Festsetzungen in Bebauungsplänen geschaffen werden).
 Stellungnahme der Verwaltung: § 12 II 4 d wird wie im Entwurf geregelt von der Mustergeschäftsordnung auch schon „kleinen“ Gemeinden zugestanden. Das halten wir auch für angemessen, da sich der Bauausschuss ansonsten z. B. mit der Dacheindeckung eines Gartenhäuschens beschäftigen müsste.
 Die Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin wird auf die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 BayBO beschränkt, die GeschO wird entsprechend angepasst.

- § 23 Abs. 1 und 2
Die Ladung soll rein elektronisch erfolgen. Dies ist seit 2018 zulässig, der Bayerische Gemeindetag empfiehlt die Umstellung auf eine rein elektronische Ladung zur Einsparung von Papier und Zeitersparnis in der Verwaltung.
- § 23 Abs. 3
Vorschlag von Herrn Geiger und Herrn Maier: Die Sitzungsvorlagen mit Anlagen sollten dem Marktgemeinderat bereits mit der Einladung zur Verfügung stehen, damit eine adäquate Sitzungsvorbereitung möglich ist.
Stellungnahme der Verwaltung: soweit dies möglich ist, werden wir den Vorschlag umsetzen. Es gibt Tagesordnungspunkte, v.a. im Baurecht und im Finanzwesen, bei denen Unterlagen, aus denen die Beschlussvorlagen erstellt werden, erst kurz vor der Sitzung im Rathaus eingehen (z.B. Bauanträge, Abwägungen in der Bauleitplanung, Darlehen). Um das Verwaltungsverfahren nicht zu verzögern, möchten wir diese Punkte auch weiterhin in der nächstmöglichen Sitzung behandeln. Soweit jedoch alle nötigen Unterlagen vorliegen, wird die Verwaltung die Sitzungsvorlagen künftig mit der Einladung im RIS zur Verfügung stellen.
Die GeschO wird diesbzgl. um folgenden Satz ergänzt: Die Verwaltung stellt die Unterlagen soweit möglich zum Zeitpunkt der Ladung in das Ratsinformationssystem ein.
- § 25 Abs. 2
Für die Behandlung der Niederschrift der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung wird vorgeschlagen, diese nicht mehr wie bisher zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu verlesen, sondern stattdessen einige Exemplare aufzulegen, die die Räte während der nichtöffentlichen Sitzung durchlesen können. Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung könnte hierzu auch eine kurze Pause von ca. 10 – 15 Minuten eingeplant werden, da hier ohnehin der Sitzungssaal häufig kurz verlassen wird.
Alternativ wäre entweder das Verlesen (wie bisher) oder das Austeilen an alle und Einsammeln zum Ende der Sitzung möglich, wobei letzteres von der Verwaltung als Papierverschwendung betrachtet wird, da die Unterlagen anschließend datenschutzkonform vernichtet werden müssen.
- Die übrigen Regelungen, insbesondere auch die bereits etablierten Ausschüsse und die Wertgrenzen bei der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin, haben sich bewährt und wurden unverändert übernommen. Redaktionelle Anmerkungen wurden eingearbeitet.

Herr Geiger regt an, dass mehr Unterlagen in das Bürgerinformationssystem eingestellt werden sollten, z.B. wie beim Landkreis die Beschlussvorlagen und die Protokolle der öffentlichen Sitzungen. Es gibt hierzu kontroverse Auffassungen, auch in den Kommentaren zur GO und im Bereich des Datenschutzes. Der Bayerische Gemeindetag hat jedoch klargestellt, dass solche Regelungen nicht in die Geschäftsordnung gehören, sondern ggf. separat durch Erlass einer Richtlinie erfolgen können. Der Marktgemeinderat wird sich hiermit gesondert befassen.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger